

Stadtwerke Radolfzell GmbH
Untertorstr. 7-9
78315 Radolfzell
Tel. 07732/8008-0
Fax 07732/8008-500
www.stadtwerke-radolfzell.de

STADTWERKE
RADOLFZELL 

*...immer
vor Ort!*

Ergänzende Bedingungen

zur AVBWasserV

(Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Ausgabe 01.01.2016

1. Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Die Stadtwerke Radolfzell GmbH – im folgenden SWR genannt – schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter eines Einfamilienhauses, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher u. a. abgeschlossen werden.

1.2 Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWR abzuschließen und personelle Änderungen, die die Vertragspflichten der Wohnungseigentümer berühren, der SWR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgenden Grundstück mehrerer Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck, der bei der SWR erhältlich ist, gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage
- der Name des Installateurunternehmens, durch das die Anlage verändert werden soll
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetriebe usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie Angaben über den geschätzten Wasserbedarf
- eine etwaige Eigengewinnungsanlage

2. Baukostenzuschüsse

(zu § 9 AVBWasserV)

2.1 Begriffe

Der Anschlussnehmer hat der SWR für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen (Baukostenzuschuss).

2.2 Berechnungsgrundlage, Versorgungsbereich

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen (ohne Fernwasserleitungen, Talsperren sowie Gewinnungsanlagen).

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten und netztechnischen Ausbaukonzeption für die Örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.3 Umfang, Berechnungsmaßstab bei Neubaugebieten

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den errechneten Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu tragende Baukostenzuschuss (BKZ) nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung wie folgt:

In Wohngebieten nach Wohneinheiten:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \text{ XK} \times \text{PA: Summe der PA}$$

In die dieser Formel bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen

PA: Der von dem einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistung

Summe PA: Die Summe der PA für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können

Umlageschlüssel

Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte (Wohneinheiten) nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:

Bei 1 Wohneinheit	PA1 = 1,0	
Bei 2 Wohneinheiten	PA2 = 1,4	
Bei 3 Wohneinheiten	PA3 = 1,7	
Bei 4 Wohneinheiten	PA4 = 2,0	
Bei 5 Wohneinheiten	PA5 = 2,2	
und jede weitere Wohneinheit		+ 0,2

Gewerbebedarf

Bei gewerblichen, beruflichem und/oder sonstigem Bedarf erfolgt die Abrechnung nach umbautem Raum.

Kleine Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw., deren Wasserversorgung über den Anschluss eines Wohngebäudes erfolgt und deren vorzuhaltende Leistung über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden einzeln als je eine Wohneinheit angesetzt.

2.4 Weiterer Baukostenzuschuss (zu § 9 Absatz 4 AVB WasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.
Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.3.

Berechnungsmaßstab in Altbaugebieten

- Bei Wohngebieten nach Grundstücksgröße und Wohneinheiten
- Bei Gewerbegebäuden nach Grundstücksgröße und umbautem Raum

Dieser Maßstab gilt auch für weitere Baukostenzuschüsse bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung.

2.5 Fälligkeit

Der BKZ kann frühestens 2 Wochen nach Annahme des Vertrages auf Versorgung mit Trinkwasser berechnet werden. 4 Wochen nach Rechnungsstellung ist der BKZ zur Zahlung fällig.

3. Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)

3.1 Zahl der Hausanschlüsse

Jedes Grundstück oder jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muss einen eigenen Anschluss an die Verteilungsanlagen haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWR für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

3.2 Erstellung des Hausanschlusses

Die Erstellung des Hausanschlusses ist bei den SWR mit einem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen (s. 1.3). Der gemeinsame Anschluss von mehreren Sparten über eine Mehrspartenhauseinführung ist möglich.

3.3 Hausanschlusskosten

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Sie werden pauschal berechnet.

3.4 Veränderungen des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Sonstige Bedingungen

4.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 I Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf einem Privatgrundstück eine Länge von 50 Meter überschreitet.

4.2 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

4.3 Verlegung von Messeinrichtungen (zu § 18 Absatz 2 AVBWasserV)

Für die Verlegung (Umsetzen) von Messeinrichtungen sind den SWR die Selbstkosten zu erstatten.

4.4 Anschluss von Anlagen für vorübergehende Zwecke (zu § 22 Absatz 3 und 4 AVBWasserV)

Der Wasserbezug ist bei den SWR vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Anschluss wird mittels der von den SWR zur Verfügung gestellten Wasserversorgungseinrichtungen hergestellt.

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellung, Messe, Zirkus, Zeltfeste) werden die Selbstkosten der SWR erhoben. Auf Verlangen ist eine Vorauszahlung zu leisten.

Die öffentlichen Hydranten dienen ausschließlich der Löschwasserversorgung. Wasserentnahme daraus für andere Zwecke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Verwendung eines Wasserzählers erlaubt.

4.5 Abrechnungszeitraum, Abschlagszahlungen (zu § 24 und 25 AVBWasserV)

Die endgültige Abrechnung des Wasserverbrauchs wird einmal im Jahr vorgenommen. Kunden, die der jährlichen Abrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den von den SWR angegebenen Terminen fällig.

4.6 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

4.7 Mahnkosten (zu § 27 Absatz 2 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die SWR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschalen Kostenbeitrag.

4.8 Wiederinbetriebsetzung gesperrter Kundenanlagen (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Einstellung und Wiederinbetriebsetzung gesperrter Kundenanlagen wird ein pauschaler Verrechnungssatz berechnet.

4.9 Die SWR ist berechtigt der Stadt Radolfzell für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

5. Bauwasser

Für Wasser, das für die Erstellung von Gebäuden verbraucht wird, wird nach den unten aufgeführten Maßstäben Bauwasser berechnet, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten werden für je angefangene 100 m³ umbauter Raum 10 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

Bei Fertigbauweisen werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

Bei Beton- und Backsteinbauten, die die nicht unter Absatz 1 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte pauschale Wasserverbrauchsmenge reduziert sich bei Verwendung von Fertigbeton um 50 %.

Gebäude mit weniger als 100 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

6. Abweichende Vereinbarungen in Sonderfällen

Die SWR ist zu Anschluss und Versorgung nicht verpflichtet, wenn Anschluss oder Versorgung eines Grundstücks wegen seiner Lage oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen erfordert.

Vor Anschluss und Versorgung eines derartigen Grundstücks kann die SWR von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß AVBWasserV und diesen ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen verlangen.

7. **Änderungen von allgemeinen Versorgungsbedingungen**
(zu § 1 Absatz 4 AVBWasserV)

Die SWR kann diese ergänzende Bestimmungen, die Preisbestimmungen und die Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) mit Wirkung für alle Anschlussnehmer und Abnehmer ändern oder ergänzen. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich (Tageszeitung) bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer bzw. Abnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer bzw. Abnehmer des Vertragsverhältnisses nicht mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt.

8. **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.